

Nr. 380D

14.04.2011

BOFAXE



Waffenlieferungen an libysche Rebellen? Völkerrechtliche Grenzen der Unterstützung

Autor / Nachfragen

Dr. habil. Hans-Joachim Heintze & Dr. Jana Hertwig, LL.M.

Wissensch. Mitarbeiter
Institut für Friedens-
sicherungsrecht und
Humanitäres Völkerrecht
Ruhr-Universität Bochum

Nachfragen:

hans-joachim.heintze@rub.de
jana.hertwig@rub.de

Webseite

<http://www.ifhv.de>

Fokus

Der Konflikt in Libyen wirft die Frage auf, ob Staaten Waffen an libysche Rebellen liefern dürfen.

Frowein/Kirsch: Introduction Chapter VII, para. 44, in: Simma, UN Charter Commentary 2002.

Millenniumserklärung: UN Doc. A/RES/55/2 v. 13.09.2000.

Kleinwaffenaktionsprogramm: UN Doc. A/CONF.192/15, 20 July 2001.

Secretary-General: Small Arms Report, UN Doc. S/2008/258, 17 April 2008.

Am Rande der am 29. März 2011 in London zu Ende gegangenen Libyen-Konferenz der Außenminister von mehr als 40 Staaten hat sich ein Streit darüber entfacht, ob Staaten die libyschen Rebellen mit Waffen beliefern dürfen. Völkerrechtlich ist fraglich, ob Staaten durch Waffenlieferungen in einen bewaffneten Konflikt eingreifen dürfen, denn das würde grundsätzlich gegen Artikel 2 Ziffer 7 Halbsatz 1 UN-Charta verstoßen. Staatlich sanktionierte Waffenlieferung an eine der Konfliktparteien wäre ein unbefugtes Eingreifen in die inneren Angelegenheiten eines Staates. Allerdings ist der nicht-internationale bewaffnete Konflikt in Libyen sicher nicht mehr eine innere Angelegenheit. Vielmehr hat der Sicherheitsrat diesen als eine Bedrohung des regionalen Friedens angesehen und Zwangsmaßnahmen nach Kapitel VII UN-Charta verhängt (vgl. Artikel 2 Ziffer 7 Halbsatz 2 UN-Charta i.V.m. Resolutionen 1970 und 1973 (2011)).

In der Literatur wurde diskutiert, ob der Sicherheitsrat auch die Lieferung von Waffen an Private bestimmen dürfte. Dies wird aber zumeist als problematisch angesehen (siehe näher Frowein/Kirsch, in: Simma, UN Commentary 2002). Im Fall Libyens hat sich der Sicherheitsrat zudem zu einem Exportverbot durchgerungen. Die Resolutionen 1970 und 1973 enthalten ein ausdrückliches Verbot, Waffen nach Libyen zu liefern als Sanktionsmaßnahme nach Kapitel VII UN-Charta. Das Waffenembargo bezieht sich dabei auf das gesamte libysche Staatsgebiet – und damit sowohl auf den Staat als solchen als auch auf die Rebellen. Entgegen der Ansicht der US-Außenministerin Hillary Clinton hat die jüngste Resolution 1973 nicht das totale Waffenembargo für Libyen aufgehoben. Die Mitgliedstaaten werden zwar in Ziffer 4 dieser Resolution ermächtigt, zum Schutz der Zivilbevölkerung „alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen“. Dies soll aber ausdrücklich „ungeachtet der Ziffer 9 der Resolution 1970 (2011)“ gelten und hat zur Folge, dass das dort geregelte Waffenembargo bestehen bleibt. Legale Waffenlieferungen kann es deshalb schon aus diesem Grund nicht geben. Vielmehr wird das Waffenembargo durch die Resolution 1973 mit speziellen Maßnahmen zu seiner Durchsetzung ausgestattet, wie sich aus den Ziffern 13 bis 16 ergibt. Zudem verlangt die Resolution 1973 eine sofortige Waffenruhe; die Aufhebung des Waffenembargos und die Möglichkeit, nunmehr Waffen zu liefern, würde die Resolution *ad absurdum* stellen. Als Zwischenergebnis lässt sich mithin festhalten, dass die NATO-Staaten zwar ermächtigt sind, selbst Waffen ausschließlich zum Schutz der Zivilbevölkerung einzusetzen, es ihnen aber gleichzeitig verboten ist, Waffen zu liefern.

Der Sicherheitsrat sollte am Waffenembargo festhalten, um den Konflikt nicht weiter anzuheizen. Stattdessen sollte auf die Vermittlungsbemühungen der Afrikanischen Union und der Staaten der Region gesetzt werden und ein kontrollier- und erzwingbares Waffenstillstandsabkommen angestrebt werden. Zudem sollte er auch deshalb am Waffenembargo festhalten, weil er sich sonst in Widerspruch zu den (wenn auch bislang teils nur politischen) Bemühungen der Vereinten Nationen zur Eindämmung der Proliferation von Kleinwaffen und leichten Waffen setzen würde – insbesondere Ziffer 9 Punkt 10 der Millenniumserklärung 2000, Kleinwaffenaktionsprogramm 2001, Verhandlungen über ein (rechtlich verbindliches) globales Waffenhandelsübereinkommen seit 2006. Mit Aufhebung des Waffenembargos würde der Sicherheitsrat aber zur Verschärfung des Kleinwaffenproblems in bewaffneten Konflikten beitragen, denn „[t]he vast majority of direct conflict deaths are attributable to the use of small arms, and (...) civilian populations — increasingly also children — bear the brunt of armed conflict more than ever.“ (2008 Small Arms Report of the Secretary-General, Ziffer 4 Satz 1).

Verantwortung

Die BOFAXE werden vom Institut für Friedenssicherungsrecht und Humanitäres Völkerrecht der Ruhr-Universität Bochum unter der Leitung von Dr. habil. Hans-Joachim Heintze und Dr. Jana Hertwig, LL.M. (Eur. Integration) herausgegeben: IFHV, NA 02/33, Ruhr-Universität Bochum, 44780 Bochum, Tel.: +49 (0)234/32-27366, Fax: +49 (0)234/32-14208, Web: <http://www.ruhr-uni-bochum.de/ifhv/>. Die BOFAXE werden vom Deutschen Roten Kreuz unterstützt. Bei Interesse am Bezug der BOFAXE wenden Sie sich bitte an: ifhv-publications@rub.de.

Für den Inhalt ist der jeweilige Verfasser allein verantwortlich.